

Vorschriften zur Qualitätssicherung

Inhaltsverzeichnis

1	Verwendungszweck	2
2.	Lieferung von technischen Unterlagen bei Bestellung kompletter Bauteile/Komponenten .	2
2.1	Anwendungsbereich.....	2
2.2	Auflistung der geforderten technischen Unterlagen	2
2.3	Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland	2
3.	Qualitätsvorgaben bei Lieferung von O-Ringen.....	2
3.1	Anwendungsbereich.....	2
3.2	Herstelldatum.....	3
3.3	Ausführung EPDM	3
3.4	Werkstoffmischungen	3
3.5	Presskante	3
3.6	Verpackung.....	3
4.	Qualitätsvorgaben bei Lieferung von statischen Dichtungen	3
4.1	Anwendungsbereich.....	3
4.2	Anforderungen in Bezug auf chemische Werte / Grenzwerte	3
4.3	Mechanische Eigenschaften	3
4.4	Verpackung.....	4
5.	Abnahmen bei Materialien gemäß RWE-Lieferspezifikation KB-GM 1/87, Index b	4
5.1	Anwendungsbereich.....	4
5.2	Informationspflicht bei Abnahme	4
5.3	Prüfteilnahme.....	4
5.4	Verpackung.....	4
6.	Wälzlager.....	4
6.1	Anwendungsbereich.....	4
6.2	Herstellervorgaben.....	4
6.3	Verpackung.....	5
7.	Lieferung von vorprüfpflichtigen Ersatzteilen	5
7.1	Anwendungsbereich.....	5
7.2	Qualitätssicherung.....	5
7.3	Hinweis zu Abnahmen nach Atomgesetz mit TÜV-Beteiligung.....	5
7.4	Formblätter	6

1 Verwendungszweck

Diese Vorschriften zur Qualitätssicherung dienen der Qualitätsverbesserung, Einhaltung interner qualitätssichernden Vorgaben, Schaffung einheitlicher Regelungen (zusammenfassend dargestellt) und Vermeidung von Rückfragen.

2. Lieferung von technischen Unterlagen bei Bestellung kompletter Bauteile/Komponenten

2.1 Anwendungsbereich

Diese Vorschrift regelt die Vorgaben bzgl. technischer Unterlagen bei Bestellung kompletter Bauteile/Komponenten.

2.2 Auflistung der geforderten technischen Unterlagen

Mitzuliefern sind die jeweils zutreffenden technischen Unterlagen in deutscher Sprache, wie zum Beispiel:

- Schnitt-, Zusammenstellungszeichnung, Stückliste,
- Angaben der Schraubenanzugsmomente
- Verschleiß- und Ersatzteilliste mit Preisliste,
- Maßblatt, Typdatenblatt, Kennlinienblatt
- Betriebsanleitung, Wartungsvorschrift, Ausrichtvorschrift,
- Bau- und Prüfvorschrift, Prüfbuch,
- Übersichts-, Klemmen-, Stromlauf- und ggf. Signallaufplan
- Schaltplan
- Bestätigung nach § 5, Abs.4 der BGV A2 (Elektrische Anlagen und Betriebsmittel)
- EG-Konformitätserklärung; CE-Kennzeichnung
- Der Anbieter hat für Maschinen die Geräuschemissionswerte nach DIN 45635 auf dem Geräuschdatenblatt anzugeben. Sofern eine Messnorm nicht existiert, sind die Geräusch-Emissionswerte in der Betriebsanleitung anzugeben.

2.3 Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland

Es wird zugesichert, dass die Maschine den in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Vorschriften entspricht.

3. Qualitätsvorgaben bei Lieferung von O-Ringen

3.1 Anwendungsbereich

Diese Vorschrift regelt die Qualitätsvorgaben bei Lieferung von O-Ringen.

3.2 Herstellungsdatum

Das Herstellungsdatum darf zum Lieferzeitpunkt 4 Quartale nicht übersteigen.

3.3 Ausführung EPDM

O-Ringe in Werkstoff EPDM sind grundsätzlich in Ausführung „peroxidisch vernetzt“ zu liefern. Andere Qualitäten können im Einzelfall toleriert werden. Dazu ist vor Auslieferung die Zustimmung seitens KGG einzuholen.

3.4 Werkstoffmischungen

O-Ringe dürfen ausschließlich in Werkstoffmischungen geliefert werden, deren Druckverformungsrest (Compression Set) $\leq 20\%$ beträgt.
Ausnahmen sind NBR $< 60^\circ$ Shore und CR: Hier gilt DRV $< 25\%$.

3.5 Presskante

O-Ringe dürfen keine Presskante aufweisen (Nachschleifen ist nicht erlaubt!). Können O-Ringe aus fertigungstechnischen Gründen nicht ohne Stoß hergestellt werden, muss gewährleistet sein, dass der Stoß auf Gehrung vulkanisiert wird.

3.6 Verpackung

Die Vorgaben bzgl. Verpackung sind in der Verpackungsvorschrift aufgeführt. Sie haben die Möglichkeit, die Verpackungsvorschrift unter folgender Internet-Adresse einzusehen, herunterzuladen oder auszudrucken:

<http://www.rwe.com/lieferanten>

4. Qualitätsvorgaben bei Lieferung von statischen Dichtungen

4.1 Anwendungsbereich

Diese Vorschrift regelt die Qualitätsvorgaben bei Lieferung von statischen Dichtungen.

4.2 Anforderungen in Bezug auf chemische Werte / Grenzwerte

Lieferungen der bestellten Dichtungen haben die Anforderungen in Bezug auf chemische Werte die DIN 25493 (Kerntechnische Anlagen, Schutz vor Schädigung) zu erfüllen.

Grenzwerte anderer Regelwerke, deren Vorgabe größere Masseanteile zulassen, sind somit nicht zulässig. Die Einhaltung der Grenzwerte ist auf Verlangen nachzuweisen.

4.3 Mechanische Eigenschaften

Die mechanischen Eigenschaften der Dichtungen haben die Anforderungen der DIN 28091 zu erfüllen.

4.4 Verpackung

Die Vorgaben bzgl. Verpackung sind in der Verpackungsvorschrift aufgeführt. Sie haben die Möglichkeit, die Verpackungsvorschrift unter folgender Internet-Adresse einzusehen, herunterzuladen oder auszudrucken:

<http://www.rwe.com/lieferanten>

5. Abnahmen bei Materialien gemäß RWE-Lieferspezifikation KB-GM 1/87, Index b

5.1 Anwendungsbereich

Diese Vorschrift regelt ergänzend die Vorgaben bzgl. Abnahmen bei Materialien gemäß RWE-Lieferspezifikation KB-GM 1/87, Index b.

5.2 Informationspflicht bei Abnahme

Bei folgenden Abnahmen ist KGG rechtzeitig zur Prüfteilnahme zu informieren:

- Vormaterial Zerstörungsfreie Prüfung (ZfP)
- Bauteil Zerstörungsfreie Prüfung (ZfP)
- Enddokumentation

5.3 Prüfteilnahme

Eine Prüfteilnahme behält sich KGG jeweils vor.

5.4 Verpackung

Die Vorgaben bzgl. Verpackung sind in der Verpackungsvorschrift aufgeführt. Die Vorgaben bzgl. Verpackung sind in der Verpackungsvorschrift aufgeführt. Sie haben die Möglichkeit, die Verpackungsvorschrift unter folgender Internet-Adresse einzusehen, herunterzuladen oder auszudrucken:

<http://www.rwe.com/lieferanten>

6. Wälzlager

6.1 Anwendungsbereich

Diese Vorschrift regelt die Qualitätsvorgaben bei Lieferung von Wälzlagern.

6.2 Herstellervorgaben

Es dürfen ausschließlich die Wälzlagerfabrikate „SKF, FAG oder INA“ geliefert werden. Abweichungen sind im Einzelfall vor Auslieferung mit KGG abzustimmen.

6.3 Verpackung

Die Vorgaben bzgl. Verpackung sind in der Verpackungsvorschrift aufgeführt. Sie haben die Möglichkeit, die Verpackungsvorschrift unter folgender Internet-Adresse einzusehen, herunterzuladen oder auszudrucken:

<http://www.rwe.com/lieferanten>

7. Lieferung von vorprüfpflichtigen Ersatzteilen

7.1 Anwendungsbereich

Diese Vorschrift regelt die Vorgaben bei Lieferungen von vorprüfpflichtigen Ersatzteilen.

7.2 Qualitätssicherung

Der Auftragnehmer sichert für seine Lieferung und Leistung zu, dass die Qualitätssicherung und Qualitätsdokumentation nach den Vorschriften der KTA 1401 und 1404 erfolgen.

Unabhängig davon, ob die Leistungserbringung beim Auftragnehmer oder einem Unterlieferanten durchgeführt wird.

Die Vorprüfunterlagen (VPU), bestehend aus den KGG-Formblättern "Deckblatt" und "Reserve-/Neuteil-Liste" (mit Angabe der KGG-Material-Identnummer) sind 5fach vollständig ausgefüllt auszufertigen und binnen 30 Tagen an KGG einzureichen. Abweichungen zum bisher genehmigten Zustand sind uns mit Einreichung der VPU anzuzeigen! Die von KGG freigegebenen VPU unterliegen einem 14-tägigen Widerspruchsrecht durch die Sachverständigenorganisation. Erst nach Ablauf dieser Frist gelten die VPU als genehmigt. Der Enddokumentation ist das Formblatt "Inhaltsverzeichnis für die Dokumentation der Werkstoff- und Bauprüfungen" ausgefüllt beizulegen.

Der Auftragnehmer erklärt sich bereit, KGG und beauftragten Dritten Zutritt zu den Fertigungsstätten und Einblick in die Dokumentation, Terminplanung und Fertigungssteuerung zu gewähren. Unabhängig davon, ob die Leistungserbringung beim Auftragnehmer oder einem Unterlieferanten erfolgt.

KGG nimmt bei der Fertigungsüberwachung (Kundenprüfschritte) teil.

Kundenprüfschritte sind KGG rechtzeitig vor der Durchführung schriftlich mitzuteilen. KGG behält sich vor, sich jederzeit nach vorheriger Anmeldung vom Stand der Fertigung und der Qualität zu überzeugen.

Sind prozentuale Prüfungen oder Stichprobenprüfungen durchzuführen, so sind diese nach der AVS D 1/50 zu dokumentieren.

7.3 Hinweis zu Abnahmen nach Atomgesetz mit TÜV-Beteiligung

Für die durch den Sachverständigen im Herstellerwerk (SH) durchzuführenden fertigungsbegleitenden Kontrollen und Abnahmeprüfungen dürfen nur Personen tätig werden, die mit der Abwicklung von kerntechnischen Vorschriften vertraut sind. Der

im Herstellerwerk tätige Sachverständige (SH) muss hierzu vor Beginn der Tätigkeiten die nach §20 AtG zuständige Gutachterorganisation kontaktieren und von dieser beauftragt sein.

Bei Weiterbeauftragungen eines Unterlieferanten sind diese Vorgaben ebenfalls zu berücksichtigen! Diese Hinweise sind zwingend an den Unterlieferanten weiterzugeben.

7.4 Formblätter

Weiterhin müssen für die Erstellung der Vorprüfunterlagen die entsprechenden Formblätter verwendet werden. Sie haben die Möglichkeit, die Formblätter unter folgender Internet-Adresse einzusehen, herunterzuladen oder auszudrucken:

<http://www.rwe.com/lieferanten>